



Vergleich von deutscher GmbH/UG und deutscher Zweigniederlassung einer Limited im Überblick:

Aspekte	GmbH	Deutsche Niederlassung einer Limited
Rechtsgrundlage	GmbHG, HGB	Company Act 1985
Anzahl der Gesellschafter	Mind. 1	Mind. 2 (<i>company secretary</i> und <i>director</i>)
Formvorschriften	Notar	Privatschriftlich (<i>Memorandum of Association</i> für das Außenverhältnis, <i>Articles of Association</i> für das Innenverhältnis)
Kapitalaufbringung	Mind. 25.000 EUR	2 EUR (1£)
Anmeldung zum Handelsregister	Prüfung der Unterlagen und Versicherungen der Geschäftsführer, die nach § 8 GmbHG einzureichen sind	Anmeldung der Zweigniederlassung beim Handelsregister mit beglaubigten Übersetzungen der Gründungspapiere, der Legitimation des <i>Directors</i> und des Handelsregisterauszuges, der das tatsächliche Bestehen der Limited zum Zeitpunkt der Niederlassungseintragung nachweist.
Kreditwürdigkeit	Eingereichte Jahresabschlüsse und Ertragsaussichten	Ermittlung der Kreditwürdigkeit nach klassischen Standards
Organisationsverfassung	Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung nach den Vorgaben von Satzung und GmbHG	Im deutschen Recht unbekannte Pflichten, etwa des <i>secretary</i> , Treuepflichten, die <i>wrongful trading rule</i> und entsprechende Haftungsfragen. Niederschriften von Gesellschafterversammlungen und sonstigen Gesellschafterbeschlüssen in englischer Sprache.
Buchhaltung/ Offenlegung	HGB	Jährliche Offenlegungspflicht beim <i>Registrar</i> in Cardiff, die im Gegensatz zu Deutschland sehr ernst genommen wird und zur Löschung der Limited führen kann.
Besteuerung	Körperschaftsteuer Sätze 25 % nach § 23 KStG	Bei Verwaltungssitz in Deutschland gilt wegen eines Doppelbesteuerungsabkommens D-UK Territorialitätsprinzip, d.h. Körperschaftsteuer. Es erfolgt Anrechnung ausländischer Körperschaftsteueranteile auf die deutsche KSt gemäß § 26 KStG.

		Im Vereinigten Königreich Income and Corporation Taxes Act bis £ 10.000 0% Gewinn zwischen £ 50.000 und £ 300.000 19% über 1,5 Mio. 30%
IHK Zugehörigkeit	Ja	Ja, auch für bloße Betriebsstätten, sofern Veranlagung zur Gewerbesteuer, § 2 Abs. 1 IHKG
Mitbestimmung	Mitbestimmungsvorschriften	Keine Anwendbarkeit der deutschen Mitbestimmungsregelungen
Anteilsübertragung	Notarielle Form	Schriftlichkeit und Umschreibung des britischen Gesellschaftsregisters
Umwandlung	Unproblematisch nach UmwG	Rechtsunsicherheit, denn EuGH-Rspr. bislang nicht zur Umwandlung, was Zusammenwirken von deutschem und englischem Recht zur Folge hätte
Krise/Insolvenz	Eigenkapitalersatzrecht, InsO	<i>Wrongful trading</i> , Gläubigerbenachteiligung, <i>Insolvency Act</i>

Hinweis: Obwohl dieses Infoblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.